

P/5W-261/ME  
1 von 4

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**D A T E N S C H U T Z R A T**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.596/2-DSR/93

Mag. LECHNER  
2946An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	27-GE/19.93
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt	11. Mai 1993 /K/

*Dr. Mayr*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz und das  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden;

**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Als Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungs-  
gesetz geändert werden übermittelt.

**Anlagen**

5. Mai 1993  
 Für den Datenschutzrat  
 Der Vorsitzende:  
 i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Miesinger*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.596/2-DSR/93

Mag. LECHNER  
2946

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz und das  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme des Datenschutzzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 90. Sitzung am 5. Mai 1993 zu  
dem mit do. Zl. 53.010/1-3/93 versendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden, folgende

#### S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

#### Zu § 92a Abs. 1 Z. 6 und 8 des Entwurfes zum ArbVG:

Mit dieser Bestimmung sollen die Belange des Arbeitsschutzes im  
Arbeitsverfassungsgesetz verankert werden. Datenschutzrechtlich  
relevant sind die Z. 6 und 8 des Abs. 1.

In Abs. 1 Z. 6 findet sich die Formulierung 'mit Ausnahme  
personenbezogener Angaben'. Es wird daher lediglich angeregt,  
die Formulierung des § 92a Abs. 1 Z. 6 an die des  
Datenschutzgesetzes anzugeleichen ('personenbezogene Daten'  
statt 'personenbezogene Angaben').

- 2 -

In Abs. 1 Z. 8 findet sich der Ausdruck 'Gesundheits-schutzdokumente'. Dies bezieht sich eindeutig auf Dokumente, die gemäß § 4 Abs. 6 des noch nicht beschlossenen Arbeitsschutzgesetzes (AschG) erstellt werden sollen. Im Interesse größerer Klarheit wird angeregt, in § 92a Abs. 1 Z. 8 ausdrücklich auf § 4 Abs. 6 AschG Bezug zu nehmen.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Mai 1993  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. SINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

